



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



Dialogforum Bologna

Empfehlungen der Arbeitsgruppen

Präambel

Die Thüringer Landesregierung hat insbesondere die von den Studierenden im Jahr 2009 artikulierte Unzufriedenheit mit der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland zum Anlass genommen und einen landesinternen Hochschul-Dialog initiiert. Die sogenannten Bologna-Dialog-Foren waren Teil dieses Austauschs. Die Thüringer Hochschulen und ihre Studierenden haben die Anregung des 1. Dialogforums „Bologna“ vom 30. Juni 2010 aufgegriffen und das Gespräch in Arbeitsgruppen gemeinsam mit Vertretern des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur fortgesetzt.

Drei Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit den Themenkreisen Studienstruktur, Mobilität und Qualitätssicherung. Sie haben praxisnahe Empfehlungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur weiteren Umsetzung des Bologna-Prozesses formuliert.

Wenn auch das Studienangebot inzwischen weitgehend auf die Bachelor/Master-Struktur umgestellt ist, stehen die Hochschulen weiter vor enormen Herausforderungen. Die Hochschulen sind aufgefordert, die Veränderungen aktiv zu gestalten. Der Freistaat ist aufgefordert, den Veränderungsprozess zu begleiten und angemessen zu unterstützen. Nachfolgend werden die Empfehlungen aufgelistet, die von den drei Arbeitsgruppen im Rahmen der Bologna-Diskussion formuliert wurden.

AG I: Studienstruktur

1. Regelstudienzeiten

Bei der Neugestaltung eines Studiengangs sollte stärker beachtet werden, dass für die Regelstudienzeit die an den Ausbildungszielen orientierte konkrete fachspezifische Ausgestaltung der Studiengänge maßgeblich ist. Bachelorstudiengänge können sechs, sieben oder acht Semester umfassen.

2. Teilzeitstudium

In Anbetracht der Heterogenität studentischer Lebenssituationen und zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf sollten Teilzeitstudiengangsmodele geprüft und erprobt werden. Eine Berücksichtigung der Belange von Teilzeitstudierenden bei den BAföG-Regelungen ist wünschenswert.

3. Modulgröße

Zur Förderung von Mobilität und Flexibilität sollten konsekutive Module nur zugelassen werden, wo es aus der Logik des Fachs zwingend erforderlich ist; dies ist ebenso zu begründen wie mehrsemestrige Module, die die absolute Ausnahme bleiben sollten.

4. Prüfungen

Nicht alle während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen müssen Bestandteile der Endnote sein.

Zur Reduktion der Prüfungsichte sollte der Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit auf drei Wochen ausgelegt sein. Mehrfachprüfungen an einem Tag sollten vermieden

werden. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, sollte die Möglichkeit alternativer Prüfungstermine bestehen.

Es ist stärker zu beachten, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt.

5. Studiengangskommissionen

Studiengangskommissionen sollten für jeden Studiengang dauerhaft eingerichtet werden, regelmäßig arbeiten und hinreichende studentische Beteiligung gewährleisten. Die Kommissionen überprüfen die Studiengänge auch unter den Aspekten der Berufsbefähigung und der für ein anschließendes Masterstudium erforderlichen Kompetenzen.

6. Beratung

Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Beratungsstellen und Beratungsinstanzen sollten eindeutig bestimmt sein und entsprechend (mit den jeweiligen Ansprechpartnern und Kontaktdaten) veröffentlicht werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen müssen hochschulintern kommuniziert werden. Die korrekte Umsetzung muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule überprüft und dokumentiert werden.

Beratungsprotokolle gewährleisten die Verbindlichkeit der Beratung.

7. Übergang Bachelor-Master

Vorläufige Noten- und Zeugnisausdrucke aus Prüfungsverwaltungssystemen sollten zur Bewerbung für ein Masterstudium ausreichend sein. Einheitliche Verfahrensweisen zu einer Zulassung unter Vorbehalt zum Masterstudium sind anzustreben.

8. Soziale Situation der Studierenden

Die Hochschulen sollten, mit Unterstützung des Landes, den Studierenden hinsichtlich der Individualität ihres Studiums im möglichen Rahmen stärker entgegenkommen und die Betreuungs- und Beratungsstrukturen an diesem Anspruch orientieren.

9. Finanzausstattung und Mehrkosten

Für die gestiegenen Anforderungen an Betreuung und Beratung, für Mentoren- und Tutorenprogramme, für elektronische Verwaltungssysteme sowie für die adäquate räumliche Ausstattung sind entsprechende finanzielle Mittel erforderlich. Die bereits im Koalitionsvertrag hervorgehobene Verstärkung des Hochschulpaktes muss sich an diesem Erfordernis ausrichten.

10. Anwesenheitspflicht

Auf eine Anwesenheitspflicht sollte verzichtet werden, soweit nicht sachlich zwingende Gründe eine Anwesenheitspflicht erfordern. In der Regel erfordert eine attraktive Lehrveranstaltung keine Anwesenheitspflicht.

AG II: Mobilität

11. Mobilitätsfenster

Für jeden Studiengang soll ein Mobilitätsfenster vorgesehen und in den Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden.

12. Beratung

Die Hochschulen sollten zu Beginn des Semesters hochschulöffentliche Informationsveranstaltungen durchführen, in denen über Auslandssemester, insbesondere über die Voraussetzungen für deren Anerkennung im Studienverlauf und die Möglichkeit der individuellen Beratung informiert wird.

Auf den Internetseiten der Hochschulen sollte an geeigneter Stelle gut auffindbar ein Schema abgebildet werden, an dem sich Studierende über die zu beachtenden Schritte vor und nach dem Auslandsaufenthalt informieren können.

Auf die vorhandenen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bei Auslandsstudium und Auslandsaufenthalten sollte im Rahmen der Beratung deutlicher aufmerksam gemacht werden.

13. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

In die Studien- und Prüfungsordnungen soll ein Passus aufgenommen werden, in dem die Festlegungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere zur Umkehr der Beweislast) verankert sind.

Learning Agreements sollten vor einem Auslandsaufenthalt und auch bei außerhalb der Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verpflichtend abgeschlossen werden.

Auf den Internetseiten der Hochschulen soll an geeigneter zentraler Stelle gut auffindbar ein Verantwortlicher pro Studiengang benannt werden, der verbindliche Auskünfte zur Anerkennung von Studienleistungen geben kann.

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb Deutschlands sollte kein strengerer Maßstab angelegt werden als bei der Auslandsmobilität.

14. Sprachkurse

Sprachkurse, deren Absolvieren nach den Studien- und Prüfungsordnungen (auch im Bereich der Schlüsselqualifikationen) den Erwerb von Leistungspunkten ermöglicht, sind gemäß § 7 Abs. 3 ThürHGEG gebührenfrei anzubieten. Darüber hinaus soll weiterhin ein breit gefächertes und kostengünstiges Angebot an Sprachkursen an den Hochschulstandorten zur Verfügung stehen.

15. Mobilität zwischen BA und MA innerhalb Deutschlands

Zur Unterstützung von Mobilität sollten die aus Hochschulkooperationen erwachsenden Möglichkeiten verstärkt genutzt werden.

Auch im Bereich der Lehramtsausbildung ist durch die Hochschulen und die Länder die intranationale Mobilität wesentlich zu erleichtern.

Die Hochschulen sollen den in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben geregelten Ausweis der relativen Note zeitnah umsetzen.

16. Hochschulmarketing für MA-Studiengänge und Ph.D.-Programme

Die Hochschulen werden gebeten, verstärkt in die Qualitätssicherung der Studiengänge zu investieren und Marketingprogramme zur Unterstützung der Mobilität zu entwickeln.

AG III: Qualitätssicherung

17. Evaluation

Die Evaluation soll jeweils das gesamte Studium erfassen. Die Erarbeitung und Auswertung der unterschiedlichen Evaluationsinstrumente soll durch Arbeitsgruppen unter Beteiligung der verschiedenen Hochschulebenen und der Studierenden erfolgen.

In den Satzungen ist zu regeln, welche Daten zu erheben, zu verarbeiten und auszuwerten sind und wie die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse erfolgt.

Informationen zur Evaluation, insbesondere zum Verfahren und den Zuständigkeiten (Ansprechpartner und Kontaktdaten), sollen auf den allgemein zugänglichen Webseiten der Hochschulen veröffentlicht werden.

18. Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen

Die Verabschiedung der Satzungen der Hochschulen gemäß § 8 Abs. 4 ThürHG sollte zeitnah erfolgen.

Es sollen Qualitätsbeauftragte an zentraler Stelle der Hochschulen und entsprechende Verantwortliche auf Fachbereichsebene eingesetzt werden. Die Einrichtung eines landesweiten Arbeitskreises der Qualitätsbeauftragten (unter Beteiligung von Studierenden) wird angeregt.

Lehrende sollen regelmäßig und möglichst hochschulübergreifend über Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre (insb. Best-Practice-Modelle) und Schaffung von Anreizsystemen für gute Lehre informiert werden.

Ziel des Qualitätsmanagements muss die Entwicklung einer Qualitätskultur auf allen Ebenen der Hochschule sein.

19. Systemakkreditierung vs. Programmakkreditierung

In Abhängigkeit von ihren Rahmenbedingungen entscheidet jede Hochschule selbst, welches Akkreditierungsverfahren sie anwenden möchte.

Die Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung sind weiterzuentwickeln. Zunächst sollen aber aus den Verfahren der Reakkreditierung der Studiengänge sowie der Systemakkreditierung weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Eine ausreichende Beteiligung der Studierenden in den Qualitätsmanagementsystemen der Hochschulen muss gewährleistet werden.

20. Gutachterauswahl

Die Vorgaben des Akkreditierungsrates werden als ausreichend eingeschätzt. Durch die Agenturen ist deren durchgehende und einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Es ist sicher zu stellen, dass die Gutachter vor ihrem Einsatz im Akkreditierungsverfahren über die Verfahrensanforderungen, über aktuelle KMK- Vorgaben und Beschlüsse und landesspezifische Regelungen (z. B. Hochschulgesetze) informiert werden. Die Rolle der Gutachter als objektive Fachwissenschaftler ist zu unterstützen.